

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E nummeriert aufgeführt. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht behandelt werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben. Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin unter Umständen in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Angaben	
A.1	Hinweise, dass die Zusammenfassung als eine Einführung und als Information über die Bestimmungen hinsichtlich Klagen verstanden werden soll	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der "Prospekt") verstanden werden. • Eine Entscheidung für eine Anlage in die 2025 fälligen North America Water Infrastructure Bonds 2018(25) (R IV) im Nennwert von bis zu EUR 100.000.000 mit einer Verzinsung von 5,50 % (die Schuldverschreibungen) sollte stets auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger erfolgen. • Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. • Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, Gültigkeitsdauer und sonstige damit verbundene Bedingungen	<p>Die Emittentin stimmt ausdrücklich der Verwendung des Prospekts durch den Intermediär (wie nachstehend definiert) und durch jeden Finanzintermediär welcher vom Intermediär nach dem Datum dies Prospekt autorisiert wurde und wessen Name auf der Internetseite der Emittentin (www.chartered-opus.com) publiziert wurde zu (jeder ein Befugter Anbieter) und übernimmt die Verantwortung, in den Rechstordnungen des Öffentlichen Angebots (wie nachstehend definiert), für den Inhalt dieses Prospekts gegenüber jeder Person, die, wie im Prospekt vorgesehen, Schuldverschreibungen erwirbt (wie vom Intermediär oder von einem Befugten Anbieter während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) angeboten, und vorausgesetzt dass die Bedingungen zur Erteilung der Zustimmung zur Verwendung des Prospekts eingehalten werden.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch den Intermediär und jeden Befugten Anbieter im Rahmen von Zugelassenen Öffentlichen Angeboten (wie nachstehend definiert)</p>

Punkt	Angaben	
		<p>ist nur während des Angebotszeitraums gültig.</p> <p>Während des jeweiligen Angebotszeitraums müssen der Intermediär und der Befugte Anbieter die Annahme des Angebots der Emittentin zur Verwendung des Prospekts auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen.</p> <p>Im Falle eines Angebots des Intermediärs oder des Befugten Anbieters, wird der Intermediär oder der jeweilige Befugte Anbieter den Anlegern Informationen zu den Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt des Angebots bereitstellen.</p> <p>Rechstordnungen des Öffentlichen Angebots bezeichnet das Fürstentum Liechtenstein und die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Zugelassene Öffentliche Angebote bezeichnet in diesem Prospekt vorgesehene Angebote in den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots.</p>

Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Angaben																			
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Opus - Chartered Issuances S.A. (die Gesellschaft), handelnd in Bezug auf das Teilvermögen (<i>Compartment</i>) (die Emittentin), wobei sich der Begriff Teilvermögen auf ein gesondertes Teilvermögen mit der Bezeichnung "Compartment 125" bezieht.																		
B.2	Sitz/ Rechtsform/ geltendes Recht/ Land der Gründung	Die Emittentin ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (" Luxemburg ") errichtete und in Luxemburg ansässige Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>). Die Emittentin hat ihren Sitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg.																		
B.4b	Trendinformationen	Entfällt. Die Emittentin hat keine Kenntnis von wichtigen Trends aus der jüngsten Vergangenheit, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken können.																		
B.5	Beschreibung der Gruppe	Entfällt.																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt – Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																		
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt – Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die zusammengefassten Informationen wurden dem geprüften Abschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen:</p> <p>Zusammengefasste Bilanz</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>(in TEUR)</th> <th>2017</th> <th>2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AKTIVA</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td>455,939.595</td> <td>133,640.719</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td>67,072.251</td> <td>18,242.216</td> </tr> <tr> <td>Anzahlungen</td> <td>213.197</td> <td>6,342.41</td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td>523,225.043</td> <td>158,225.345</td> </tr> </tbody> </table>	(in TEUR)	2017	2016	AKTIVA			Anlagevermögen	455,939.595	133,640.719	Umlaufvermögen	67,072.251	18,242.216	Anzahlungen	213.197	6,342.41	Summe Aktiva	523,225.043	158,225.345
(in TEUR)	2017	2016																		
AKTIVA																				
Anlagevermögen	455,939.595	133,640.719																		
Umlaufvermögen	67,072.251	18,242.216																		
Anzahlungen	213.197	6,342.41																		
Summe Aktiva	523,225.043	158,225.345																		

Punkt	Angaben		
		PASSIVA	
		Kapitalrücklagen	62.370 42.284
		Rückstellungen	0 0
		Nicht nachrangige Bankverbindlichkeiten / Kreditorenpositionen	523,162.673 158,183.061
		Rechnungsabgrenzungsposten	0 0
		Summe Passiva	158.225 105,111
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft	Entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Gesellschaft, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in hohem Maße relevant sind.	
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt.	
B.15	Haupttätigkeiten	Die Haupttätigkeiten der Gesellschaft bestehen im Abschluss, in der Durchführung und der Unterstützung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen in der jeweils geltenden Fassung (das Verbriefungsgesetz von 2004).	
B.16	Beherrschende Aktionäre	Stichting Opus - Chartered Issuances, eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Stiftung (<i>stichting</i>) mit Sitz De Boelelaan 7, 1083HJ Amsterdam, Niederlande.	
B.17	Ratings	Entfällt – Weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen wurden mit einem Rating versehen.	

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Angaben	
C.1	Beschreibung der Schuldverschreibungen/ ISIN	Die Emittentin begibt die 2025 fälligen North America Water Infrastructure Bonds 2018(25) (R IV) im Nennwert von bis zu EUR 100.000.000 mit einer Verzinsung von 5,50 %. Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN): DE000A2MVF89
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen lauten auf den Euro.
C.5	Beschränkungen für die Übertragbarkeit	Entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Rechte: Eine Beschreibung der Rechte auf Erhalt von Zinsen und Rückzahlungen ist dem nachfolgenden Punkt C.9 zu entnehmen. Status: Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten des Emittenten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht. Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger (die Schuldverschreibungsgläubiger) auf Erhalt von Zahlungen aus den

Punkt	Angaben	
		<p>Schuldverschreibungen besteht nur insoweit die Emittentin Zahlungen aus den dem Teilvermögen zugewiesenen Vermögenswerten (die Vermögenswerte des Teilvermögens) erhalten hat und der Verkauf oder die Beendigung der Vermögenswerte des Teilvermögens durch die Emittentin Erlöse eingebracht hat.</p> <p>Verbriefungsgesetz von 2004: Bei Zeichnung oder anderweitigem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger ausdrücklich an und bestätigen bzw. gilt deren Anerkennung und Bestätigung dahingehend als erteilt, dass die Gesellschaft (i) dem Verbriefungsgesetz von 2004 unterworfen ist und (ii) das Teilvermögen für die Schuldverschreibungen aufgelegt hat, dem sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Vermögenswerte, Rechte Forderungen und Vereinbarungen zugewiesen werden. Des Weiteren erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger an und bestätigen, dass sie lediglich in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilvermögens, nicht aber in Bezug auf die Vermögenswerte, die weiteren von der Gesellschaft aufgelegten Teilvermögen zugewiesen sind oder in Bezug auf etwaige sonstige Vermögensgegenstände der Gesellschaft Rückgriffsrechte haben. Die Schuldverschreibungsgläubiger erkennen an und bestätigen, dass sie nach Verwertung sämtlicher Vermögenswerte des Teilvermögens nicht berechtigt sind, weitere Schritte gegen die Emittentin oder die Gesellschaft zur Wiedererlangung weiterer Forderungsbeträge einzuleiten, und das Recht auf Erhalt solcher Beträge erlischt. Die Schuldverschreibungsgläubiger erklären sich damit einverstanden, die dem Teilvermögen oder sonstigen Teilvermögen der Gesellschaft zugewiesenen Vermögenswerte der Emittentin bzw. sonstige Vermögensgegenstände der Gesellschaft weder zu pfänden noch anderweitig in Besitz zu nehmen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind insbesondere nicht berechtigt, die Eröffnung von Abwicklungs-, Liquidations-, Konkurs- und sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit einer Insolvenz gegen die Gesellschaft zu beantragen oder sonstige diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Rückzahlung nach Wahl der Schuldverschreibungsgläubiger: Vorbehaltlich der Schuldverschreibungsbedingungen, können die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig nach Wahl der Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden.</p> <p>Anwendbares Recht: Auf die Schuldverschreibungen und ihre Auslegung findet das Recht von Luxemburg Anwendung.</p>
C.9	Verzinsung/Rückzahlung	<p>Informationen zur Rangfolge und Beschränkungen der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger sind Punkt C.8 zu entnehmen.</p> <p>Verzinsung (die Auslegung aller maßgeblicher Begriffe ist den nachstehenden Definitionen zu entnehmen)</p> <p>Die Emittentin zahlt den Schuldverschreibungsgläubigern an jedem Zinszahlungstag alle aufgelaufenen Festzinsbeträge und Zusätzlichen Zinsbeträge.</p> <p>Rückzahlung (die Auslegung aller maßgeblicher Begriffe ist den</p>

Punkt	Angaben																
		<p>nachstehenden Definitionen zu entnehmen)</p> <p><i>Finale Rückzahlung</i></p> <p>Soweit nicht anderweitig zuvor zurückgezahlt und ausgetauscht oder angekauft und entwertet, zahlt die Emittentin jede ausstehende Schuldverschreibung am Fälligkeitstag bar zum von der Emittentin am Tag der Endgültigen Referenzkorbberechnung ermittelten Korbwert je Schuldverschreibung zurück.</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungsgläubiger per Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht teilweise) informieren. Die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen durch Leistung des Betrags der Vorzeitigen Rückzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurück.</p> <p>Zusätzlicher Zinsbetrag: der Betrag, um den der Saldo des Barreservekontos 2,5 % des Ausstehenden Nennbetrags übersteigt, und zwar nach Abzug (i) der von der Emittentin im Zusammenhang mit der Rücknahme, Beendigung oder Veräußerung der Basiswerte vereinnahmten Beträge und (ii) der für etwaige künftige Jahresgebühren, Bearbeitungsgebühren, Jährliche Intermediärsgebühren, dem Asset Sourcing Agent geschuldete Gebühren und Abwicklergebühren gebildeten Rückstellung, wie von der Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen ermittelt.</p> <p>Gesamtkorbwert bezeichnet den Korbwert je Schuldverschreibung multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Schuldverschreibungen.</p> <p>Zuweisungsbeschränkungen bezeichnet in Bezug auf jede Korbkomponente die Mindestgewichtung und die Höchstgewichtung einer solchen Korbkomponente im Referenzkorb, wie nachfolgend angegeben (vorbehaltlich von Anpassungen):</p> <table border="1" data-bbox="624 1413 1442 1731"> <thead> <tr> <th>Korbkomponente</th> <th>Mindestgewichtung</th> <th>Höchstgewichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Canada Waste to Water</td> <td>15 %</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>US Hydro</td> <td>20 %</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>US Waste to Water</td> <td>15%</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>US Water Treatment</td> <td>0%</td> <td>65%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jahresgebühr bezeichnet einen Betrag in Höhe von 0,35 % p. a. des Ausstehenden Nennbetrags, den die Emittentin zur Abdeckung ihrer allgemeinen betrieblichen Kosten und zur Zahlung von Gebühren an bestimmte Stellen vom Barreservekonto abzieht.</p> <p>Jährliche Intermediärsgebühr bezeichnet einen an den Intermediär zahlbaren Betrag in Höhe von 0,25 % p. a. des Ausstehenden Nennbetrags.</p> <p>Asset Sourcing Agent ist die Signina Capital AG.</p>	Korbkomponente	Mindestgewichtung	Höchstgewichtung	Canada Waste to Water	15 %	65 %	US Hydro	20 %	40 %	US Waste to Water	15%	65 %	US Water Treatment	0%	65%
Korbkomponente	Mindestgewichtung	Höchstgewichtung															
Canada Waste to Water	15 %	65 %															
US Hydro	20 %	40 %															
US Waste to Water	15%	65 %															
US Water Treatment	0%	65%															

Punkt	Angaben	
		<p>Korbkomponente bezeichnet eine innerhalb einer bestimmten geographischen Region getätigte bestimmte Art von Anlage in die Wasserinfrastruktur, die aus einem oder mehreren Referenzprojekten besteht.</p> <p>Korbwert je Schuldverschreibung</p> $\left(\sum_{i=1}^N (n_{i,t} * p_{i,t}) + Cash_Reserve_Account_t - Fees - Taxes \right) / Bonds_t$ <p>Dabei gilt:</p> <p>N = Anzahl der Referenzprojekte im Referenzkorb laut Empfehlung des Asset Sourcing Agent</p> <p>$n_{i,t}$ = Nennwert der Anlage für das Referenzprojekt i am Tag t</p> <p>$p_{i,t}$ = Bewertungsbetrag für das Referenzprojekt i am Tag t</p> <p>$p_{i,0}$ = Erstes Fixing-Niveau für das Referenzprojekt i am Ersten Fixing-Tag</p> <p>$p_{i,T}$ = Bewertungsbetrag für das Referenzprojekt i am Finalen Fixing-Tag</p> <p>$Fees$ = Summe etwaiger unbezahlter Jahresgebühren, Einmaliger Intermediärsgebühren, Jährlicher Intermediärsgebühren, (gegebenenfalls) Bearbeitungsgebühren, (gegebenenfalls) Kosten und Aufwendungen des Asset Sourcing Agent und (gegebenenfalls) Abwicklergebühren</p> <p>$Cash_Reserve_Account_t$ = Saldo des Fiktiven Barreservekontos einschließlich aufgelaufener Zinsen am Tag t</p> <p>$Taxes$ = Steuerschulden, die der Fiktive Anleger unter Umständen zahlen muss</p> <p>$Bonds_t$ = Anzahl der am Tag t ausstehenden Schuldverschreibungen</p> <p>Auf Grundlage des Ersten Fixing-Niveaus beträgt der Korbwert je Schuldverschreibung EUR 1.000.</p> <p>Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Luxemburg und Düsseldorf für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.</p> <p>Berechnungsstelle ist die Chartered Investment Germany GmbH.</p> <p>Barreservekonto bezeichnet das auf EUR lautende Geldmarktkonto, das die Emittentin im Zusammenhang mit dem Teilvermögen führt.</p> <p>Betrag der Vorzeitigen Rückzahlung bezeichnet den Liquidationserlös (nach Leistung aller fälligen Beträge durch die Emittentin unter Beachtung der Zahlungsrangfolge) geteilt durch die</p>

Punkt	Angaben	
		<p>Anzahl ausstehender Schuldverschreibungen.</p> <p>Tag der Vorzeitigen Rückzahlung bezeichnet den Tag, der spätestens zehn (10) Geschäftstage auf den Erhalt des Liquidationserlöses durch die Emittentin folgt.</p> <p>Finaler Fixing-Tag bezeichnet für jedes Referenzprojekt den Tag, der höchstens drei (3) Geschäftstage vor dem Tag der Endgültigen Referenzkorbberechnung liegt, an dem der Fiktive Anleger in das Referenzprojekt den Rückzahlungsbetrag oder eine andere Form der Rückzahlung nach den Referenzprojektbedingungen oder den Erlös aus einem Verkauf oder einer Beendigung der Beteiligung an dem Referenzprojekt erhalten hätte.</p> <p>Tag der Endgültigen Referenzkorbberechnung bezeichnet den Tag, der drei (3) Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt.</p> <p>Festzinsbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von 5,50 % p. a., der vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem dem Rückzahlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (ausschließlich) auf Grundlage des Nennwerts jeder Schuldverschreibung berechnet wird.</p> <p>Bearbeitungsgebühren bezeichnet, in Bezug auf die Ersetzung eines Referenzprojekts durch ein anderes Referenzprojekt unter Beachtung der für die Korbkomponenten geltenden Zuweisungsbeschränkungen, 0,10 % des Betrags im Falle einer solchen Ersetzung.</p> <p>Schuldverschreibungsgläubiger bezeichnet die Inhaber einer oder mehrerer Schuldverschreibungen und der Singular bezeichnet einen beliebigen dieser Inhaber.</p> <p>Beteiligungsgesellschaft bezeichnet die Gesellschaft, die an einem bestimmten Referenzprojekt beteiligt ist und über die eine Anlage in dieses Referenzprojekt möglich ist.</p> <p>Erster Fixing-Tag bezeichnet für jedes Referenzprojekt den ersten Tag, an dem der Fiktive Anleger während des Ersten Fixing-Zeitraums die Möglichkeit hätte, eine Anlage in das Referenzprojekt zu verhandeln und zu tätigen.</p> <p>Erster Fixing-Zeitraum bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Begebungstag (ausschließlich) bis zum 31. März 2019 (einschließlich).</p> <p>Erstes Fixing-Niveau entspricht (A) geteilt durch (B), wobei (A) den Gesamterwerbskosten (insbesondere die nachfolgend unter (a) bis (d) (einschließlich) genannten Positionen) der Beteiligung am Referenzprojekt entspricht, die der Fiktive Anleger am maßgeblichen Ersten Fixing-Tag in Euro bezahlt hätte und (B) dem Nennwert der Anlage entspricht, den die Berechnungsstelle nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Die vorstehend genannten Gesamterwerbskosten können sich unter anderem aus den folgenden Kosten und Aufwendungen zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der vom Fiktiven Anleger zu zahlende hypothetische Kaufpreis (u. a. Transaktions-, Rechtsberatungs- und Due-Diligence-Kosten); (b) Kosten einer Währungsumrechnung;

Punkt	Angaben
	<p>(c) aufgelaufene Zinsen; und</p> <p>(d) ein der Summe der Vorausgebühren entsprechender Betrag.</p> <p>Erster Begebungstag bezeichnet den 21. Dezember 2018.</p> <p>Verzinsungsbeginn bezeichnet den 31. März 2019.</p> <p>Zinszahlungstag bezeichnet den 31. Mai und den 30. November eines jeden Jahres ab dem 31. Mai 2019.</p> <p>Intermediär ist die apano GmbH.</p> <p>Nennwert der Anlage bezeichnet den Gesamtnennbetrag der vom fiktiven Anleger gehaltenen Beteiligung am Referenzprojekt.</p> <p>Liquidationserlös bezeichnet die aus der Liquidation der Vermögenswerte des Teilvermögens eingenommenen Beträge.</p> <p>Abwicklergebühr bezeichnet eine an den von der Emittentin zur Liquidation der Vermögenswerte des Teilvermögens eingesetzten Abwickler (gegebenenfalls) zahlbare Gebühr.</p> <p>Fälligkeitstag bezeichnet den 22. Dezember 2025.</p> <p>Nennwert bezeichnet EUR 1.000 (tausend Euro)</p> <p>Fiktives Barreservekonto bezeichnet ein hypothetisches auf den EUR lautendes Geldmarktkonto des Fiktiven Anlegers, auf dem sämtliche Beträge, die der Fiktive Anleger im Zusammenhang mit den Referenzprojekten erhält, zu hinterlegen sind.</p> <p>Fiktiver Anleger bezeichnet eine bestehende oder hypothetische in Luxemburg ansässige Verbriefungszweckgesellschaft, die tatsächlich oder hypothetisch in die Referenzprojekte investiert und Inhaber des Fiktiven Barreservekontos ist.</p> <p>Einmalige Intermediärsgebühr bezeichnet in Bezug auf jede neue Schuldverschreibung einen an den Intermediär zahlbaren Betrag in Höhe von 2 % des Nennwerts.</p> <p>Ausstehender Nennbetrag bezeichnet den Gesamtnennbetrag aller zu einem gegebenen Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen.</p> <p>Rückzahlungstag bezeichnet in Bezug auf eine zurückzahlende Schuldverschreibung (i) den Fälligkeitstag oder (ii) den Tag der Vorzeitigen Rückzahlung, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.</p> <p>Referenzkorb bezeichnet den NORTH AMERICA WATER INFRASTRUCTURE BASKET (R IV), einen Korb, der sich aus (Absicherungen gegen Fremdwährungsrisiken unterliegenden) Beteiligungen an bestimmten Referenzprojekten und dem Fiktiven Barreservekonto zusammensetzt (vorbehaltlich der Zuweisungsbeschränkungen und bestimmter Anpassungen).</p> <p>Referenzprojekt bezeichnet jedes vom Asset Sourcing Agent bestimmte Wasserinfrastrukturprojekt in Nordamerika.</p> <p>Referenzprojektbedingungen bezeichnet sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Fiktiven Anleger und der jeweiligen Projektgesellschaft über die Beteiligung an einem bestimmten Referenzprojekt (insbesondere Darlehensverträge und zugehörige</p>

Punkt	Angaben	
		<p>Sicherheitenverträge).</p> <p>Servicer ist die Chartered Investment Germany GmbH.</p> <p>Zeichnungspreis bezeichnet den dem Nennwert entsprechenden Zeichnungspreis je Schuldverschreibung.</p> <p>Basiswerte bezeichnet vorbehaltlich der Beratung durch den Servicer (i) eine Anlage durch die Emittentin in die (Absicherungen gegen Fremdwährungsrisiken unterliegenden) Beteiligungen an den Referenzprojekten, die in die Zusammensetzung des Referenzkorbs eingehen können, entweder durch von den Beteiligungsgesellschaften begebene Wandelanleihen oder Vorzugsaktien oder durch eine Mitgliedschaft (ohne Stimmrechte) an den Beteiligungsgesellschaften und/oder über einen Derivatevertrag über den Gesamtkorbwert und die Festzinsbeträge zwischen der Emittentin und einem mindestens über ein Investment-Grade-Rating von Moody's und Fitch Ratings verfügenden Kreditinstitut zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen oder eine sonstige Anlage, die der Emittentin die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ermöglichen würde, (ii) sämtliche Sachwerte, welche die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit ihrer im vorstehenden Punkt (i) getätigten Anlage erhält und (iii) das Barreservekonto.</p> <p>Vorausgebühr bezeichnet eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,30 % des Nennwerts jeder Schuldverschreibung, welche die Emittentin zur Abdeckung ihrer allgemeinen betrieblichen Kosten und zur Zahlung von Gebühren diverser im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingesetzter Stellen vom Zeichnungspreis abzieht.</p> <p>Bewertungsbetrag entspricht (A) geteilt durch (B), wobei (A) dem von der Berechnungsstelle nach bestem Wissen und Gewissen ermittelten Betrag des Erlöses entspricht, den der Fiktive Anleger bei einem Verkauf der Beteiligung an einem Referenzprojekt an einen Drittinvestor zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Referenzprojekts erzielt hätte, abzüglich sämtlicher Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit: (i) diesem Verkauf (insbesondere an Vermittler und Rechtsberater zahlbare Gebühren), (ii) dem Halten einer solchen Beteiligung über die Basiswerte, (iii) Absicherungen gegen Fremdwährungsrisiken und (iv) der Auflösung der Basiswerte und (B) dem Nennwert der Anlage der jeweiligen Beteiligung zu diesem Zeitpunkt entspricht.</p> <p><i>Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger:</i></p> <p>Entfällt – Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungsgläubiger keinen Vertreter bestellt.</p>
C.10	Derivative Komponente bei den Zinszahlungen	Entfällt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt werden	Entfällt. Für die Schuldverschreibungen wird ein Antrag auf Zulassung zum Handel und auf Notierung am Freiverkehr an der Börse Düsseldorf gestellt werden.

Punkt	Angaben	
	soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung der Abhängigkeit des Werts der Anlage vom Wert des Basiswerts.	Soweit nicht zuvor anderweitig zurückgezahlt und umgetauscht oder angekauft und entwertet, wird jede Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zum Korbwert je Schuldverschreibung zurückgezahlt, wie vorstehend in Punkt C.9 beschrieben. Somit hängt der Wert der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag vom Wert des Referenzkorbs ab.
C.16	Der Verfalltag oder Fälligkeitstag der derivativen Wertpapiere.	Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist der 22. Dezember 2025.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Jede Schuldverschreibung wird gegen Zahlung des Zeichnungspreises und der Zeichnungsgebühr je Schuldverschreibung in Höhe von bis zu 5 % des Nennwertes (die Zeichnungsgebühr) an die Emittentin oder an eine von der Emittentin bezeichnete Stelle verkauft. Jeder Anleger wird über die zum Zeitpunkt der Antragstellung dieses Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltenden Abrechnungsvereinbarungen in Kenntnis gesetzt.
C.18	Beschreibung der mit derivativen Wertpapieren erzielbaren Rendite.	Die Emittentin zahlt jede ausstehende Schuldverschreibung am Fälligkeitstag in bar zum Korbwert je Schuldverschreibung zurück, der wie in Punkt C.9 beschrieben berechnet wird. Erfolgt die Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag wird jede Schuldverschreibung in bar zum Betrag der Vorzeitigen Rückzahlung zurückgezahlt.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Am Fälligkeitstag wird jede Schuldverschreibung zum von der Emittentin am Tag der Endgültigen Referenzkorbberechnung ermittelten Korbwert je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
C.20	Beschreibung der Basiswert-Kategorie und Hinweis, wo Informationen zum Basiswert verfügbar sind.	Der Korbwert je Schuldverschreibung wird unter Bezugnahme auf den NORTH AMERICA WATER INFRASTRUCTURE BASKET (R IV) ermittelt, ein Korb, der sich aus (Absicherungen gegen Fremdwährungsrisiken unterliegenden) Beteiligungen an bestimmten Wasserinfrastrukturprojekten in Nordamerika sowie dem Fiktiven Barreservekonto zusammensetzt. Die Referenzprojekte sind im Prospekt für die Schuldverschreibungen beschrieben.

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	Die Gesellschaft ist eine Zweckgesellschaft. Die Emittentin ist als Verbriefungsgesellschaft (<i>société de titrisation</i>) nach dem Verbriefungsgesetz von 2004 errichtet und kann jeweils getrennte Teilvermögen bilden, die gesonderte und abgegrenzte Teile der Vermögensmasse (<i>patrimoine</i>) der Emittentin darstellen.

Punkt	Angaben	
		<p>Für die Schuldverschreibungen hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Teilvermögen gebildet, und die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin sind ausschließlich auf die Nettovermögenswerte des Teilvermögens beschränkt.</p> <p>Die Vermögenswerte des Teilvermögens dienen grundsätzlich zur Befriedigung der Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger und sonstiger Gläubiger, deren Ansprüche infolge der Errichtung, Verwaltung oder Auflösung des Teilvermögens entstanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Gläubiger Zugriff auf die dem Teilvermögen zugewiesenen Vermögenswerte haben.</p> <p>Im Fall etwaiger Fehlbeträge aus den Schuldverschreibungen können Schuldverschreibungsgläubiger weder einen Antrag auf Abwicklung, Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft stellen noch ähnliche Verfahren einleiten.</p> <p>Die Emittentin hat keine Sicherheiten an den Basiswerten bestellt, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten zu besichern.</p> <p>Die Emittentin ist Vertragspartei einer Reihe von Verträgen mit Dritten, die sich verpflichtet haben, bestimmte Dienstleistungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erbringen, deren Nichterbringung nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungsgläubiger haben kann.</p> <p>Es bestehen potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der auf die verschiedenen Teilvermögen der Gesellschaft Anwendung findenden Anlagerichtlinien und der beauftragten Stellen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen.</p>
D.3	Zentrale Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	<p>Bei den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen handelt es sich um Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht. Alle von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich von den Zahlungen abhängig, die die Emittentin aus den Basiswerten erhält.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage.</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen Merkmale auf, die unter Umständen bestimmte Risiken für potenzielle Anleger bergen, insbesondere können (i) die Schuldverschreibungen unter gewissen Umständen vorzeitig durch die Emittentin zurückgezahlt werden und (ii) Zahlungen von bestimmten Gebühren und Kosten vor Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen sein.</p> <p>Bestimmte, die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger allgemein berührende Angelegenheiten werden durch Abstimmungen in Hauptversammlungen geregelt, bei denen festgelegte Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern für alle Schuldverschreibungsgläubiger verbindliche Beschlüsse fassen können.</p> <p>Zahlungen auf die Schuldverschreibungen unterliegen der</p>

Punkt	Angaben	
		<p>Steuergesetzgebung Luxemburgs und weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger können durch Änderungen des auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Rechts nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>Schuldverschreibungsgläubiger haben kein unmittelbares Recht zur Verwertung der Basiswerte.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten Möglichkeiten zur Absicherung des mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risikos in Betracht ziehen.</p> <p>Die Kreditfinanzierung einer Anlage in die Schuldverschreibungen birgt bestimmte Risiken.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es sich bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen um eine langfristige Anlage handelt, bei der keine Rendite garantiert ist.</p> <p>Die Zahlung bei Fälligkeit ist ausschließlich von der Wertentwicklung der Referenzprojekte abhängig.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger auf Beteiligung an den Vermögenswerten der Emittentin ist auf die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschließlich der Basiswerte) beschränkt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <p>A. Risikofaktoren in Bezug auf den Referenzkorb und den Asset Sourcing Agent;</p> <p>B. allgemeine Risiken in Bezug auf die Referenzprojekte, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, (i) Risiken in Bezug auf die allgemeine Konjunkturlage auf dem Markt für Wasserinfrastruktur, (ii) Refinanzierungsrisiken, (iii) Baurisiken, (iv) betrieblichen Risiken, (v) Produktionsrisiken, (vi) Projektwartungsrisiken, (vii) Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Großaufträgen/Großkunden, (viii) Risiken im Zusammenhang mit derzeit eingesetzten Technologien, (ix) Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen bei Technologien, Preisen, Branchenstandards und ähnlichen Faktoren, (x) politischen Risiken, (xi) Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen bei der im In- und Ausland erfahrenen Unterstützung, (xii) Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und veränderten klimatischen Bedingungen sowie (xiii) Umweltrisiken; und</p> <p>C. Risiken im Zusammenhang mit den Projektgesellschaften, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, (i) rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit durch einen Fiktiven Anleger mit der jeweiligen Projektgesellschaft geschlossenen Verträgen, (ii) Risiken im Zusammenhang mit einer Fehlinterpretation der historischen Entwicklung des Referenzprojekts, (iii) Risiken im Zusammenhang mit den Bewertungsverfahren des Referenzprojekts, (iv) Risiken im</p>

Punkt	Angaben	
		<p>Zusammenhang mit schwankenden Betriebsergebnissen der Projektgesellschaft, (v) Kreditrisiken aus Transaktionen mit Vertragspartnern, (vi) Risiken im Zusammenhang mit Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltschutz- und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, (vii) Risiken im Zusammenhang mit einer Abhängigkeit von externen Auftragnehmern und Lieferanten, (viii) Risiken im Zusammenhang mit Unglücken, Naturkatastrophen, ungünstigen Wetterbedingungen, unerwarteten geologischen oder sonstigen physikalischen Rahmenbedingungen oder an Werkstätten, Anlagen und Baustellen verübten kriminellen oder terroristischen Taten, (ix) Risiken im Zusammenhang mit Versicherungen, (x) Risiken im Zusammenhang mit der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter, (xi) betrieblichen Risiken, (x) Risiken im Zusammenhang mit Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie (xi) steuerlichen Risiken.</p> <p>Bei Zeichnung oder anderweitigem Erwerb der Schuldverschreibungen partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger an der (positiven oder negativen) Wertentwicklung der Referenzprojekte und der Basiswerte.</p>
D.6		<p>Bei Zeichnung der Schuldverschreibungen gehen die Schuldverschreibungsgläubiger das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlusts ihrer Anlage ein. Die Haftung eines Schuldverschreibungsgläubigers ist jedoch auf den Wert seiner Anlage in die Schuldverschreibungen beschränkt.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Der Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Zwecke einer Anlage in die Basiswerte verwendet. Die Emittentin wird die Basiswerte sowie im Zusammenhang damit von ihr vereinnahmte Beträge dem Teilvermögen zuweisen.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>(a) Angebotszeitraum:</p> <p>Der Angebotszeitraum beginnt am Tag nach dem Datum dieses Prospekts und endet am 31. März 2019, welches der letzte Tag des Ersten Fixing-Zeitraums ist, wobei der Angebotszeitraum in Deutschland erst an dem Tag beginnt, der auf den Bankarbeitstag in Deutschland folgt, an dem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Registerstelle von dem beabsichtigten öffentlichen Angebot in Kenntnis gesetzt wurde. Während des Angebotszeitraums kann die Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen an einem oder mehreren Weiteren Emissionstagen Schuldverschreibungen begeben, wobei Weiterer Emissionstag jedes Datum innerhalb des Ersten Festlegungszeitraums bezeichnet, an dem die Emittentin die Emission von Schuldverschreibungen beschließt</p> <p>(b) Preis während des Angebotszeitraums:</p>

Punkt	Angaben	
		<p>Während des Angebotszeitraums wird die Emittentin jede Schuldverschreibung zum Zeichnungspreis (EUR 1.000) zuzüglich der Zeichnungsgebühr anbieten und verkaufen.</p> <p>(c) Angebotsbedingungen:</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Schuldverschreibungen jederzeit gleich aus welchem Grund an oder vor dem Emissionstag zurückzuziehen bzw. deren Begebung einzustellen, wobei Emissionstag den Ersten Emissionstag bzw. jeden der Weiteren Emissionstage bezeichnet.</p> <p>(d) Geltungsdauer des Angebots der Schuldverschreibungen und Beschreibung des Antragsverfahrens:</p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen gilt während des Angebotszeitraums. Anträge auf die Zeichnung von Schuldverschreibungen können gegenüber dem Intermediär erfolgen.</p> <p>(e) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:</p> <p>Der Mindestbetrag für die Zeichnung von Schuldverschreibungen pro Investor beträgt fünf Schuldverschreibungen. Die Höchstzuteilung von Schuldverschreibungen ist abhängig von deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p> <p>(f) Angaben zum Verfahren für die Einzahlung auf die Schuldverschreibungen und die Lieferung der Schuldverschreibungen:</p> <p>Jede Schuldverschreibung wird gegen Zahlung des Zeichnungspreises von EUR 1.000 und der von dem Intermediär einbehaltenen Zeichnungsgebühr an die Emittentin oder eine von der Emittentin benannte Stelle veräußert. Jeder Anleger wird über die zum Zeitpunkt der Antragstellung dieses Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltenden Abrechnungsvereinbarungen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(g) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungsmenge und Verfahren für die Rückerstattung etwaiger von Antragstellern gezahlter überschüssiger Beträge:</p> <p>Entfällt.</p> <p>(h) Verfahren und Termin für die Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:</p> <p>Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 100.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger während des Angebotszeitraums regelmäßig über die Anzahl der während des Angebotszeitraums an Anleger veräußerten Schuldverschreibungen durch Veröffentlichung der</p>

Punkt	Angaben	
		<p>relevanten Angaben auf der Internetseite der Emittentin (www.chartered-opus.com) in Kenntnis setzen.</p> <p>(i) Beschreibung des Angebots der Schuldverschreibungen:</p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein dürfen sich Angebote während des Angebotszeitraums an sämtliche Personen richten. In anderen EWR-Ländern dürfen Angebote während des Angebotszeitraums nur dann erfolgen, wenn sie von der in der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden und in diesen Ländern umgesetzten Fassung vorgesehenen Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit sind. In sämtlichen Rechtsordnungen dürfen Angebote außerhalb des Angebotszeitraums nur dann erfolgen, wenn sie von der in der Richtlinie 2003/71/EG in der in diesen Ländern umgesetzten Fassung vorgesehenen Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit sind.</p>
E.4	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	Entfällt. Nach Kenntnis der Emittentin hält keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligte Person, außer wie vorstehend in den relevanten Punkten dargestellt, eine Beteiligung, die in Bezug auf das Angebot als wesentlich einzustufen wäre, einschließlich kollidierender Beteiligungen.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Während des Angebotszeitraums wird jede Schuldverschreibung zum Zeichnungspreis zuzüglich einer Zeichnungsgebühr angeboten. Die Emittentin wird (i) die Vorausgebühr und (ii) die Einmalige Intermediärsgebühr vom Zeichnungspreis abziehen.

